AMTSBLATT
für den Landkreis Wittmund

42. Jahrgang **Wittmund, den 31. August 2021** **Nr. 11**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung über Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Holtriem 97

Berichtigung wegen Fehler in der Gebührentabelle

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder 98

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser hier: Verbandsversammlung am 16. September 2021. 100

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung über Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), § 8 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), sowie § 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 NKomVG und § 24 Sozialgesetzbuch, 8. Buch (Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung, einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte.

(2) Die Samtgemeinde Holtriem betreibt Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) gemäß § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG mit einem eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 2 KiTaG.

(3) Sie sollen insbesondere
- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern, sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

(4) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben. Darauf gerichtete Maßnahmen oder Äußerungen unterbleiben.

Besondere Rechtsgrundlagen der Träger der Einrichtungen bleiben unberührt.

(5) Die Einrichtungen werden dezentral im Gebiet der Samtgemeinde Holtriem betrieben, um allen Familien eine möglichst wohnortnahe Betreuung zu ermöglichen.

(6) Durch den Betrieb der Kindertagesstätten soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

§ 2

Betreuung

(1) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich montags bis freitags in den Betreuungsformen Krippe (Kinder unter 3 Jahre) und Kindergarten (ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt).

(2) Die Öffnungszeiten in Krippen- und Kindergartengruppen, sowie in altersübergreifenden Gruppen, werden wie folgt festgelegt:

a) Vormittags maximal von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

b) sowie in dafür vorgesehenen Gruppen ganztags maximal von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

(4) Die Kindertagesstätten werden während der Sommerferien für drei Wochen, und in den Oster- und Herbstferien für eine Woche, sowie während der Weihnachtsferien zwischen den Feiertagen geschlossen. Weitere Schließzeiten können im Einzelfall für einzelne Tage angeordnet werden.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Kindertagesstätten stehen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten allen in der Samtgemeinde Holtriem lebenden Kindern offen.

(2) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Holtriem haben. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass freie Kindertagesstättenplätze nicht in absehbarer Zeit von Kindern aus der Samtgemeinde Holtriem beansprucht werden müssen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung der Samtgemeinde Holtriem besteht nicht. Es gelten grundsätzlich die Einzugsbereiche der Schulbezirke.

(3) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt durch die dafür bereitgestellten Formulare in Papierform oder elektronisch. Mit der Anmeldung wird die jeweilige pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

(4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze in einer Einrichtung, erfolgt die Vergabe grundsätzlich nach einem verwaltungsinternen Punktesystem bei dem folgende Kriterien Anwendung finden:

1. Alter des Kindes

2. Wechsel innerhalb der Einrichtung

3. Geschwisterkinder

4. Familienstand und Berufstätigkeit

Sofern keine Unterschiede vorliegen, erhält bei einer Anmeldung in einer

- Krippengruppe, das **jüngere**
- in einer Kindergartengruppe, das **ältere**

Kind den Vorrang.

Soweit Kinder nicht, oder nicht zu den gewünschten Bedingungen in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden können, werden diese auf Wunsch in einer Warteliste geführt und im Rahmen frei werdender Kapazitäten entsprechend der für die Platzvergabe maßgebenden Kriterien berücksichtigt.

(5) Die Aufnahme der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt in der Regel zum 01. August eines jeden Jahres. Im Übrigen können bei einem entsprechenden Platzangebot weitere Aufnahmen im laufenden Betreuungsjahr erfolgen, in der Regel zum Ersten eines Monats.

(6) Die Anmeldung soll vor dem 01. Mai vor Beginn des neues Betreuungsjahres erfolgen. Anmeldungen, die später eingehen, können nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Warteliste verwiesen werden.

(7) Über die Aufnahme entscheidet die Samtgemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte. Die Aufnahme des Kindes wird von der aufnehmenden Einrichtung schriftlich bestätigt.

§ 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben der Leitung der Einrichtung Auskunft über erfolgte Impfungen, Vorerkrankungen, chronische Krankheiten und Allergien zu erteilen, wenn im Bedarfsfall die Verabreichung von Medikamenten erforderlich werden kann.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede ansteckende Krankheit ihres Kindes unverzüglich zu melden und das Kind von der Einrichtung gegebenenfalls fernzuhalten. Die Regelungen des 6. Abschnitts des IfSG „Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen“ (§§ 33–36) finden Anwendung.

(3) Gesetzlich vorgeschriebene Schutzimpfungen sind vor dem erstmaligen Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Ohne Nachweis darf keine Betreuung des Kindes erfolgen.

(4) Wird eine Erkrankung durch das Betreuungspersonal festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten unterrichtet, woraufhin das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen ist.

(5) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten zu der vereinbarten Betreuungszeit in die Einrichtung zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit pünktlich abzuholen.

(6) Sofern das jeweilige Betreuungsangebot ein gemeinsames Mittagessen vorsieht, verpflichten die Eltern sich mit der Anmeldung, diese Leistung in Anspruch zu nehmen.

(7) Ist ein Kind vorübergehend am Besuch der Einrichtung gehindert, ist das Betreuungspersonal am selben Tag vor Beginn der Betreuungszeit zu benachrichtigen.

(8) Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbständigen Heimweg oder die Abholung durch andere Personen gestatten, haben hierüber die Leitung der Einrichtung schriftlich zu unterrichten.

(9) Änderungen von persönlichen Angaben der Erziehungsberechtigten, die für die Vergabe eines Betreuungsplatzes relevant waren (z. B. Wohnort, Erwerbstätigkeit) sind der Samtgemeinde unverzüglich zu melden.

(10) Die Beförderung der Kinder zu den Kindertagesstätten obliegt den Sorgeberechtigten. Für die integrativen Plätze in den Kindertagesstätten gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(11) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals in der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen. Im Außenbereich und im Eingangsbereich der Kindertagesstätte übernehmen die Sorgeberechtigten bzw. die abholberechtigten Personen die Aufsichtspflicht, sobald sie mit dem Kind in Kontakt gekommen sind.

§ 5

Einrichtungswechsel / Abmeldung

(1) Ein Wechsel einer Kindertagesstätte innerhalb des Samtgemeindegebietes bedarf einer neuen Anmeldung. Dies gilt auch für den Wechsel von Krippe zu Kindergarten.

(2) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch einer Kindertagesstätte bedarf der Schriftform und wird zum Ende eines Monats wirksam, wenn sie spätestens am Monatsletzten des Vormonats bei der Samtgemeindeverwaltung oder bei der Kindertagesstättenleitung vorliegt.

§ 6

Ausschluss aus der Kindertagesstätte

(1) Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden,

a) wenn es der Einrichtung längere Zeit oder regelmäßig wiederkehrend unentschuldigt fernbleibt,

b) wenn Benutzungsgebühren für mindestens drei Monate innerhalb eines Betreuungsjahres nicht gezahlt werden,

c) wenn das Kind die Betreuungsarbeit in der Einrichtung nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet und auch nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 7

Haftung

(1) Die Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

(2) Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte persönliche Dinge der Kinder sowie für Geld und Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden.

§ 8

Beirat

Für die Kindertagesstätten werden Elternvertretungen und Beiräte entsprechend den Vorschriften des § 10 KiTaG gebildet.

§ 9

Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren erhoben, soweit eine Beitragsfreiheit nicht besteht.

(2) Für die Benutzungsgebühren finden die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Holtriem Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Holtriem in der Fassung vom 01. Juli 1993 außer Kraft.

Westerholt, 24.06.2021

Ahrends
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), und der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Tageseinrichtungen für Kinder vom 24.06.2021 hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Nach § 21 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) besteht für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung Anspruch auf beitragsfreien Besuch einer Kindertagesstätte, höchstens jedoch für eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

Für eine Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich sowie für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhebt die Samtgemeinde Holtriem für die Benutzung der Kindertagesstätten Gebühren.

(2) Die Personensorgeberechtigten der in einer Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder sind verpflichtet, aufgrund der Satzung der Samtgemeinde Holtriem über Tageseinrichtungen für Kinder Gebühren zu entrichten.

(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Sätze der Gebühren richten sich für ein Kind nach der regelmäßigen Betreuungszeit in den Tageseinrichtungen und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl unterhaltsberechtigter Haushaltsangehöriger. Volljährige Kinder, die über eigenes Einkommen verfügen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Gebührensätze werden nach Maßgabe der Anlage 1 gestaffelt.

(3) Für das zweite und jedes weitere Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das zeitgleich eine Krippengruppe besucht, wird die Gebühr ab dem zweiten Geschwisterkind um je 25 % gemindert. Berücksichtigt werden nur Kinder, für die die Erziehungsberechtigten eine Gebühr zahlen.

(4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder; das monatliche Einkommen ist der zwölfte Teil.

(5) Das Jahreseinkommen ist die Summe der im vorletzten Kalenderjahr, das dem Beginn des Betreuungsjahres vorausgegangen ist, erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Die nachstehend aufgeführten Beträge werden abgesetzt:

- Einkommen-/Lohnsteuer,
- Kirchensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Versicherungs-/Vorsorgebeiträge sowie
- gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche und nicht-eheliche Kinder).

Die nach den Sätzen 1 und 2 maßgebenden Beträge gelten grundsätzlich so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind.

Folgende steuerfreie Einnahmen werden hinzugerechnet:

- Leistungen aus einer Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung,
- Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Drittes Buch Sozialgesetzbuch),
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (soweit ein monatlicher Sockelbetrag von 300,00 EUR überschritten wird; bei Bezug von Elterngeld Plus beträgt dieser Sockelbetrag 150,00 EUR),
- Unterhaltszahlungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche und nicht-eheliche Kinder) sowie
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung.

Einkommensmindernde Negativeinkünfte (z. B. Verluste aus selbstständiger Tätigkeit) werden nicht in Abzug gebracht.

(6) Abweichend von Abs. 5 wird bei aktuellem Bezug folgender Leistungen keine Berechnung durchgeführt:

- Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (Arbeitslosengeld II),
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (Sozialhilfe) sowie
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei Nachweis des Bezugs der vorgenannten Leistungen wird die Gebühr nach dem niedrigsten Satz des maßgebenden Betreuungsumfanges festgesetzt.

(7) Werden keine oder unvollständige Nachweise über das Einkommen vorgelegt, wird die Gebühr nach dem Höchstsatz der maßgebenden Haushaltsgruppe festgesetzt.

(8) Verändert sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder ändert sich das Einkommen um mehr als 15 %, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, aktuelle Nachweise zeitnah vorzulegen. Die Gebühr wird anhand der vorgelegten Unterlagen neu festgesetzt. Eine Bereinigung des aktuell zu berücksichtigenden Einkommens erfolgt bei Arbeitnehmer*innen nach den Vorgaben des § 82 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Eine Erhöhung der zu zahlenden Gebühr erfolgt mit Wirkung des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist. Eine Reduzierung der Gebühr erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem die Veränderung des Einkommens angezeigt wurde.

(9) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

(10) Kosten für Getränke und Verpflegung werden gesondert berechnet.

(11) Weicht die regelmäßige Betreuungszeit von den in der Tabelle zu § 2 Abs. 2 vorgesehenen Festlegungen ab, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung, die Dauer der Ferien, ein Fernbleiben des Kindes oder sein Ausscheiden ohne termingerechte Abmeldung bei der Samtgemeinde Holtriem verringern die Gebühr nicht.

(2) Die Gebührenpflicht endet

- für den Betreuungsumfang von bis zu acht Stunden täglich mit dem 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet

  oder
- mit Ablauf des Monats, für den ein Kind abgemeldet wird.

Bei der Abmeldung für die letzten drei Monate des Betreuungsjahres endet die Gebührenpflicht jedoch grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid von der Samtgemeinde Holtriem erteilt. Die Gebühr ist zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.06.2008, zuletzt geändert am 21.06.2010, außer Kraft.

Westerholt, den 24.06.2021

Samtgemeinde Holtriem
Ahrends
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Samtgemeinde Holtriem vom 24. Juni 2021 über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder. Diese Tabelle tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Monatseinkommen/ Euro (§ 2 Abs. 4)		Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat/Euro Betreuungsstunden in der Woche									
								Kindergarten									
		zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	9 Std.	12 Std.	20 Std.	22,5 Std.	25 Std.	27,5 Std.	47,5 Std.	50 Std.	7,5 Std.	10 Std.
bis	I	1.614	2.006	2.398	2.790	3.182	3.574	45,00	60,00	100,00	112,50	125,00	132,00	237,50	250,00	37,50	50,00
bis	II	2.006	2.398	2.790	3.182	3.574	3.966	51,75	69,00	115,00	129,38	143,75	158,13	273,13	287,50	43,13	57,50
bis	III	2.398	2.790	3.182	3.574	3.966	4.358	58,50	78,00	130,00	146,25	162,50	178,75	308,75	325,00	48,75	65,00
bis	IV	2.790	3.182	3.574	3.966	4.358	4.750	65,25	87,00	145,00	163,13	181,25	199,38	344,38	362,50	54,38	72,50
über	V	2.790	3.182	3.574	3.966	4.358	4.750	72,00	96,00	160,00	180,00	200,00	220,00	380,00	400,00	60,00	80,00

Monatseinkommen/ Euro (§ 2 Abs. 4)		Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat/Euro Betreuungsstunden in der Woche									
								Krippe									
		zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben			20 Std.	22,5 Std.	25 Std.	27,5 Std.	47,5 Std.	7,5 Std.	50 Std.	10 Std.
bis	I	1.614	2.006	2.398	2.790	3.182	3.574			120,00	135,00	150,00	165,00	285,00	45,00	300,00	60,00
bis	II	2.006	2.398	2.790	3.182	3.574	3.966			138,00	155,25	172,50	189,75	327,75	51,75	345,00	69,00
bis	III	2.398	2.790	3.182	3.574	3.966	4.358			156,00	175,50	195,00	214,50	370,50	58,50	390,00	78,00
bis	IV	2.790	3.182	3.574	3.966	4.358	4.750			174,00	195,75	217,50	239,25	413,25	65,25	435,00	87,00
über	V	2.790	3.182	3.574	3.966	4.358	4.750			192,00	216,00	240,00	264,00	456,00	72,00	480,00	96,00

Bei Haushalten mit acht oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 392,00 EUR je unterhaltsberechtigte Person.

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 16. September 2021 um 14.30 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 20, vom 31.08.2021 wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.